
Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeit

Verein:

Gesuchsteller (Name, Adresse):

Natel bzw. Tel. Nr.:

Datum der Verlängerung:

Verlängerung bis (Zeit):

Grund der Verlängerung:

(Datum, Unterschrift)

Verlängerungsdauer	Ordentliche Gebühr	Gebühr bei nachträglicher Eingabe
1 Stunde	CHF 30.00	CHF 60.00
2 Stunden	CHF 50.00	CHF 100.00
3 Stunden	CHF 75.00	CHF 150.00
4 Stunden	CHF 100.00	CHF 200.00

Gebühren

Die Höhe der Gebühr und Abgabe richtet sich nach §§ 10 und 11 GGG und §§ 23 und 24a GGV.

Bewilligungsgebühr CHF _____

Gemäss § 20 GGV vom 25. März 1998 müssen Gesuche für die Bewilligung der Verlängerung der Öffnungszeiten für einen bestimmten Anlass in der Regel mindestens zwei Werktage im Voraus beim Gemeinderat eingereicht werden.

Gesetzliche Öffnungszeiten gemäss Gästegewerbegesetz (GGG)

§ 4

Öffnungszeiten

¹ Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.

² Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann

- a) die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;
- b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
- c) für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.

³ An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauffolgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.

⁴ Hotelgäste dürfen jederzeit bedient werden.

Rechtsmittelbelehrung

1. Falls Sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.
3. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.
4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

Bewilligung erteilt

Ort / Datum

GEMEINDEKANZLEI OBERKULM

Kopie an:

- Gesuchsteller/in
- Abteilung Finanzen
- Repol AargauSüd
- Akten Originaldokument (130/20)